

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit unseren Vertragspartnern (kurz als „Kunde“ bezeichnet), die Unternehmer sind.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos erfolgt.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2. Mit der Bestellung einer Ware/Dienstleistung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- 2.3. Verträge mit Kunden werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam, spätestens jedoch durch unsere Ausführungsleistung. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung der Vertragsbeziehung getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sämtliche Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, insbesondere Individualabreden, die vom Angebot oder unserer Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen der Schriftform, sofern die Parteien nicht auf die Einhaltung der Schriftform einvernehmlich – auch mündlich – verzichten. Jegliche Änderungswünsche des Kunden sind nur vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich annehmen.
- 2.4. Technische und gestalterische Abweichungen gegenüber Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Entwicklungs- und Materialänderungen auf Grund technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, sofern und soweit die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Sie sind für den Kunden regelmäßig zumutbar, wenn der mit unseren Leistungen verbundene Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird, sofern der Kunde nicht ein besonderes Interesse an der Erbringung der unveränderten Leistung hat.
- 2.5. Wir können Vertragsleistungen ganz oder teilweise Dritten (Erfüllungsgehilfen) übertragen, insbesondere, wenn Leistungen in den Aufgabenbereich von Sonderfachleuten fallen.
- 2.6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Die Wirksamkeit des Selbstbelieferungsvorbehaltes ist davon abhängig, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird von uns, soweit sie bereits bezahlt wurde, unverzüglich zurückerstattet.

3. Unterlagen und Ausführungsänderungen

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, uns sämtliche erforderlichen Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und uns laufend alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen und dienlichen Informationen schriftlich zu erteilen, sowie auch die für Teilleistungen geforderten Freigaben zu erklären.
- 3.2. Ausführungsänderungen bleiben dem Kunden vorbehalten. Sie sind uns jeweils schriftlich mitzuteilen und werden, soweit möglich, bei der weiteren Vertragsdurchführung berücksichtigt. Fallen im Zusammenhang mit Änderungen des Kunden Zusatzleistungen an, sind diese gesondert auf der Basis vergleichbarer Positionen und, soweit solche fehlen, angemessen entsprechend der Üblichkeit zusätzlich zu vergüten.
- 3.3. An Skizzen, Abbildungen, Diagrammen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsangaben sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.



4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten unsere Preise zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer welche gesondert ausgewiesen wird.
- 4.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4. Unsere Lieferungen und Leistungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig.
Bei Werkleistungen können wir entsprechend dem Leistungsfortschritt für in sich abgeschlossene Teile des Werks Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen.
- 4.5. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Verzugszinsen sind höher oder geringer als die gesetzlichen Zinsen anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höheren Zinsen oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Verschlechterung der Wirtschaftslage des Kunden oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer Bankbürgschaft in Höhe unseres Zahlungsanspruches nebst Zinsen und Kosten abzuwenden.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht; darüber hinaus sind im kaufmännischem Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – uns gegenüber ausgeschlossen. Die Rechte des Bestellers sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtretbar.

5. Lieferungen und Teillieferungen, Lieferverzug

- 5.1. Die in unseren Angeboten angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung verbindlich. Sie beginnen erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und Leistung vereinbarter Akontozahlungen. Ist der Kunde zur Beibringung von Genehmigungen, Freigabeerklärungen, Einbauplänen, Vorauszahlungen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit erst mit vollständiger Ablieferung dieser Unterlagen, unbeachtet des Zugangs der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Unsere Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse bei der Herstellung oder sonstiger Hindernisse durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Materialverknappungen oder Import- und Exportrestriktionen, die uns oder unseren Lieferanten die Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit; dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmen eintreten. Die Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Vertragsgegenstand unser Werk verlassen hat oder wir unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Liefertermine gelten auch dann als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. In diesem Fall reicht die Mitteilung der Versandbereitschaft aus.
- 5.3. Im Falle nicht ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse, die uns nachträglich unsere Leistungspflichten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne gegenüber dem Kunden schadensersatzpflichtig zu werden. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir den Kunden unverzüglich informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Erklären wir uns auf Verlangen nicht, können Kunden vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Werden uns unregelmäßiger Zahlungsverkehr, Vermögensverschlechterungen, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Antragstellung auf Insolvenzeröffnung des Kunden bekannt, sind wir berechtigt nach unserer Wahl gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Der Kunde ist berechtigt, die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer Bankbürgschaft in Höhe unseres Zahlungsanspruches nebst Zinsen und Kosten abzuwenden.



- 5.5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilberechnungen unserer Leistungen berechtigt, sofern Teillieferungen für den Kunden zumutbar sind.

6. Verpackung und Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Vertragsgegenstand wird von uns handelsüblich verpackt; die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Eine Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Wir haften nicht für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware.
- 6.2. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Versendung bestimmte Person, spätestens mit Verlassen unseres Werks oder Lagers auf den Kunden über. Die Gefahr geht auch über, wenn der Vertragsgegenstand vom Kunden abgenommen wurde, die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
- 6.3. Schadensersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen treten wir hiermit an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

7. Mitwirkung des Bestellers

- 7.1. Der Besteller teilt uns einen Ansprechpartner, eine Postanschrift und E-Mail Adresse mit, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Besteller bevollmächtigt sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Gleichfalls benennen wir dem Besteller einen Ansprechpartner, der die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
- 7.2. Ist kein Ansprechpartner in gesonderter Form benannt worden, so gilt der in der Bestellung aufgeführte Bevollmächtigte des Bestellers als der gemäß Punkt 7.1 geregelte Ansprechpartner.

8. Liefergegenstand

- 8.1. Unsere Angaben über Maße, Gewicht, Leistungen und Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und -vorschläge. Änderungen auf Grund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor.
- 8.2. Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Wir weisen insoweit auf das Bestehen gewerblicher Schutzrechte bzw. Urheberrechte hin. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für das Ausführen eines Auftrages bleiben, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum.
- 8.3. Eine funktionelle Endprüfung unserer Produkte ist nur Teil des Liefergegenstandes, soweit diese gesondert vereinbart wurde. Ohne gesonderte Vereinbarung obliegt die funktionelle Endprüfung dem Besteller.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden auffallen, zu untersuchen. Zu offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie leicht sichtbare Beschädigungen des Vertragsgegenstandes, die Lieferung einer anderen oder einer zu geringeren Menge des Vertragsgegenstandes. Offensichtliche Mängel sind uns gegenüber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind uns gegenüber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen



nen schriftlich mit Fehlerreport durch Angaben zu Einsatz- und Umgebungsbedingungen und den letzten Eingaben zu rügen. Verletzt der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflichten, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

- 9.3. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorbehaltlich der Ziff. 9.5. vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes durchzuführen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als dem Geschäftssitz der qinno GmbH verbracht werden und die Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entspricht. Mangelhafte Vertragsgegenstände sind uns gegen Kostenerstattung einzusenden. Sollte dies unmöglich oder wirtschaftlich nicht angemessen sein, ist uns Gelegenheit zu geben, die behaupteten Mängel zu begutachten; die mangelhaften Vertragsgegenstände sind uns zur Verfügung zu stellen und im Fall der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands zurückzugeben. Sollte eine der beiden Arten der Nacherfüllung oder beide Arten unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Für unerhebliche Mängel ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4. Sollte die in Ziff. 9.3. genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder die Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso, wenn diese zum dritten Mal misslingt, es sei denn, dass sich aus der Art des Vertragsgegenstandes, des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Die vorstehend genannten Regelungen gelten auch bei Lieferung eines anderen Vertragsgegenstandes oder einer geringeren Menge.
- 9.5. Sofern wir zur Erstellung von Individualsoftware verpflichtet sind und ein Mangel der Software vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Software zu leisten. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu begutachten. Im Fall der Lieferung einer mangelfreien Software, ist uns die mangelhafte Software herauszugeben. Der Kunde ist berechtigt, die von uns gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Der Kunde ist zur Beseitigung des Mangels und zum Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nur nach erfolglosem Ablauf einer uns zur Nacherfüllung angemessenen schriftlich gesetzten Frist berechtigt, es sei denn eine Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich. Selbstvornahme und Ersatz der Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn wir berechtigt sind, die Nacherfüllung zu verweigern. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder die Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung. Für unerhebliche Mängel ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Unsere Mängelhaftung bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen über den Werkvertrag.
- 9.6. Es wird keine Gewährleistung aus nachfolgenden Gründen übernommen: Fehlerhafte Montage, Anschluss und Bedienung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen.
- 9.7. Für Produkte, die kundenspezifisch entwickelt wurden, ist die Gewährleistung auf die im Lastenheft spezifizierte Benutzung bzw. die spezifizierten Einsatzbedingungen beschränkt. Der Betrieb in veränderter Konfiguration, mit veränderten Bauteilen, mit Bauteilen die der Spezifikation nicht entsprechen oder mit Bauteilen die nicht den für die Entwicklung zur Verfügung gestellten Mustern entsprechen, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns gelieferten Produkte ein Jahr. Sie erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Besteller Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen werden bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
- 9.9. Die Haftung auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln richtet sich nach Ziff. 10. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.



10. Haftung

- 10.1. Wir haften bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2. Wir haften ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.4. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- 10.5. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- 10.6. Vorstehende Regelungen für Schadensersatzansprüche gelten auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

11. Rücktrittsrecht des Käufers

- 11.1. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen nach unserer Aufforderung innerhalb einer angemessenen Pflicht zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung/Leistung besteht.
- 11.2. Wird der Vertrag durch Rücktritt, gleich aus welchem Grund aufgehoben, ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Dauer der Überlassung des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

12. Rückabwicklungsvereinbarung und Nichtabnahmeentschädigung

- 12.1. Wird der Vertrag trotz wirksamen Vertragsverhältnisses einvernehmlich vorzeitig und ohne Erfüllung unserer Verpflichtungen aufgehoben, ist der Kunde zur Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung verpflichtet.
- 12.2. Die Nichtabnahmeentschädigung umfasst unsere für die Abwicklung des Vertrages getätigten Aufwendungen wie z.B. Beschaffung von Rohteilen, Programmier-, Konstruktions-, Fertigungs- und Verwaltungskosten und den entgangenen Gewinn. Die Höhe der Nichtabnahmeentschädigung beträgt pauschaliert 10 % des Lieferwerts. Die Nichtabnahmeentschädigung ist höher oder geringer anzusetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Aufwendungen nachweist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt hingegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung be-



fugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

- 13.2. Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 13.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 13.4. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt aber einer dieser Fälle vor, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischt Gegenständen in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, und dass als vereinbart gilt, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller tritt auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn an uns ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 13.6. Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

14. Software

- 14.1. Alle durch den Kunden bei uns bezogenen Programme sind urheberrechtlich geschützt und können vom Kunden nur nach Unterzeichnung eines schriftlichen Software-Lizenzvertrages bezogen und genutzt werden. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, einfaches Recht zur Nutzung der Software eingeräumt (Nutzungslizenz). Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Die Software wird zur Verwendung auf dem hierfür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen.
- 14.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software nach dem vertraglich bestimmungsgemäßen Zweck einschließlich der Fehlerberichtigung zu benutzen. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist. Das Beobachten, Untersuchen und Testen des Programms durch Laden, Anzeigen, Ablaufen und Übertragen ist nur zur Ermittlung der dem Programm zu Grunde liegenden Ideen und Grundsätze zulässig. Kopien unserer Programme und Dokumentationen sind mit Copyright-Vermerk zu versehen.
- 14.3. Die Überlassung des Quellcodes bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Quellenprogramme können dabei nur überlassen werden, sofern wir hierzu berechtigt sind und uns die Überlassung möglich ist. Die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform (Dekompilierung) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 69e UrhG zulässig.



15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 15.2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sie können die aktuellen AGB von unserer Webseite <http://www.qinno.de> downloaden.

